

Der Elternbeirat des Louise-Schroeder-Gymnasium München erlässt folgende **Wahlordnung** für den Elternbeirat, basierend auf der Schulordnung für die Gymnasien in Bayern („GSO“):

§ 1 Geltungsbereich

Die Wahlordnung gilt für Wahlen für den Elternbeirat am LSG München. Die gesetzlichen Regelungen entfalten unmittelbare Geltung und gehen dieser Wahlordnung vor.

§ 2 Zusammensetzung des Elternbeirats

Wahlberechtigung, Wählbarkeit, Amtszeit und Anzahl der Mitglieder zum Elternbeirat sind in der GSO geregelt. Demnach sind max. 12 Mitglieder des Elternbeirats zu wählen.

§ 3 Wahlorgan

(1) Der Elternbeirat bestimmt vor den Neuwahlen einen Wahlausschuss für die Elternbeiratswahlen (Wahlorgan). Das Wahlorgan besteht aus dem Vorsitzenden des Elternbeirats (oder dem stellvertretenden Vorsitzenden) sowie bis zu zwei Beisitzern. Das Wahlorgan unterliegt keinen Weisungen.
(2) Ist weder ein Vorsitzender des Elternbeirats noch dessen Stellvertreter im Amt, so werden seine Aufgaben vom Schulleiter wahrgenommen.

§ 4 Wahlehenamt

Die Mitwirkung bei den Elternbeiratswahlen als Wahlleiter und Beisitzer des Wahlorgans erfolgt ehrenamtlich. Die Mitglieder des Wahlorgans sind zur Verschwiegenheit verpflichtet.

§ 5 Ladung zur Wahlversammlung

Der Schulleiter lädt die Wahlberechtigten mindestens zwei Wochen vor der Wahl zur Wahlversammlung ein. Die Einladung dient als Nachweis der Wahlberechtigung.

§ 6 Wahlberechtigung

Die Wahlberechtigung ergibt sich aus der GSO. Wählbar sind die Wahlberechtigten mit Ausnahme der am Louise-Schroeder-Gymnasium München tätigen Lehrer.

§ 7 Wahlvorschläge

(1) Zur Abgabe von Wahlvorschlägen sind alle Wahlberechtigten befugt.

(2) Wahlvorschläge bedürfen des Einverständnisses der vorgeschlagenen Bewerber.

(3) Der Wahlausschuss erstellt eine Vorschlagsliste aller vor der Abstimmung eingereichten Wahlvorschläge. Die Vorschlagsliste mit den Bewerbern wird der Wahlversammlung bekannt gegeben.

§ 8 Wahlversammlung

Die Wahlversammlung wird vom Vorsitzenden des Elternbeirats (oder seinem Vertreter) eröffnet. Er leitet auch die Wahlhandlung.

§ 9 Grundsatz der Nichtöffentlichkeit

Die Durchführung der Elternbeiratswahl ist nicht öffentlich. Zur Wahlversammlung haben nur Wahlberechtigte, Lehrkräfte des Louise-Schroeder-Gymnasiums und die Schulleitung Zutritt.

§ 10 Wahlhandlung/Durchführung der Wahl

Stimmberechtigt sind nur die bei der Wahl anwesenden Wahlberechtigten. Wählbare Personen können auch dann gewählt werden, wenn sie in der Wahlversammlung nicht anwesend sind und eine Einverständniserklärung vorliegt.

(a) Falls mehr als 12 Wahlvorschläge vorhanden sind, dann gilt:

Die Wahl erfolgt schriftlich und geheim. Sämtliche Mitglieder des Elternbeirats werden in einem Wahlgang aus der Vorschlagsliste gewählt. Die Wahl wird durch persönliche Stimmabgabe vorgenommen. Für jedes die Schule besuchende Kind wird ein Stimmzettel an die für dieses Kind Wahlberechtigten ausgegeben. Mit einem Stimmzettel können so viele Stimmen abgegeben werden, wie Mitglieder des Elternbeirats zu wählen sind. Auf jeden zu wählenden Bewerber kann höchstens eine Stimme entfallen (keine Kumulation).

(b) Falls maximal 12 Wahlvorschläge vorhanden sind, dann kann der Elternbeirat in seiner Gesamtheit auch per Akklamation durch Handzeichen gewählt werden, falls die Mehrheit der anwesenden Wahlberechtigten sich für dieses Verfahren ausspricht (auch diese Abstimmung erfolgt per Handzeichen).

In gleichem Verfahren können ggf auch vorhandene Bewerber als „Nachrücker“ gewählt werden.

§ 11 Ungültigkeit der Stimmzettel

Stimmzettel, die den Wählerwillen nicht eindeutig erkennen lassen, Zusätze enthalten oder die Gesamtzahl der abzugebenden Stimmen überschreiten, sind ungültig.

§ 12 Feststellung des Wahlergebnisses (falls die Wahl nicht per Akklamation erfolgt ist)

- (1) Als Mitglieder des Elternbeirats sind diejenigen Bewerber gewählt, die die meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmengleichheit entscheidet das vom Wahlleiter zu ziehende Los. Die übrigen Bewerber sind in der Reihenfolge der erzielten Stimmen „Nachrücker“ für den Elternbeirat.
- (2) Das Wahlergebnis wird vom Wahlausschuss festgestellt und zum Schluss der Wahlversammlung mündlich bekannt gegeben. Die Namen der Ersatzmitglieder werden im Anschluss bekannt gegeben.
- (3) Der Wahlleiter oder eine von ihm benannte Person des Wahlorgans erstellt eine Niederschrift über die Wahlversammlung und das Wahlergebnis.

§ 13 Sicherung der Wahlunterlagen, Wahlprüfung

Die Wahlunterlagen (außer der Niederschrift) sind im Anschluss an die Wahl zu vernichten. Eine Anfechtung der Wahl kann nur durch einen anwesenden Wahlberechtigten unmittelbar nach der Wahl erfolgen (außer gesetzliche Bestimmungen stehen dieser Regelung im Weg).

Wenn eine nicht wählbare Person gewählt wurde, hat der Elternbeirat die Wahl dieser Person für ungültig zu erklären.

§ 14 Weitere Bestimmungen

Die Bestimmungen dieser Wahlordnung gelten für Personen jeden Geschlechts.

§ 15 In-Kraft-Treten

Diese Wahlordnung tritt unmittelbar nach Genehmigung durch Elternbeirat und Schulleitung in Kraft.